

Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Malawi, Nicaragua, Usbekistan.

57/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000 und 56/9 vom 27. November 2001,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20 und 56/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/9⁴⁵;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt,* den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/12

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.10 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Mali, Pakistan, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia,

⁴⁵ A/57/264 und Add.1.

St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela, Zypern.

57/12. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/48 vom 29. November 2000,

entschlossen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶ sowie in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und den internationalen Vereinbarungen seit 1992 enthalten sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

1. *betont, dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;*

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;*

3. *fordert die weitere Ausarbeitung des Vorschlags und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen interessierten Parteien in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Behandlung vorzulegen;*

4. *beschließt, den Punkt "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.*

RESOLUTION 57/13

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.7, eingebracht von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela.

57/13. Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, dass Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auf Zusagen gründen sollen, die das gegenseitige Vertrauen stärken und die Entwicklung und das umfassende

Wohlergehen der Völker fördern, zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker Südamerikas,

eingedenk der Initiativen der verschiedenen Regierungen und Regionalgruppen in Südamerika, wie etwa das in der Erklärung von Galapagos vom 18. Dezember 1989 enthaltene Anden-Übereinkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit⁴⁸, die im Juli 1999 in Ushuaia (Argentinien) unterzeichnete Erklärung des Mercosur, Boliviens und Chiles zur Friedenszone und die am 17. Juni 2002 unterzeichnete Vereinbarung von Lima – Anden-Charta für Frieden und Sicherheit⁴⁹,

unter Hinweis auf die in dem am 1. September 2000 herausgegebenen Kommuniqué von Brasilia⁵⁰ eingegangene Verpflichtung, eine südamerikanische Friedenszone zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die Grundlagen und die Maßnahmen für ein Projekt zur Schaffung einer südamerikanischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die auf der am 17. Juli 2001 in La Paz abgehaltenen ersten Tagung der Außenminister der Anden-Gemeinschaft, des Mercosur und Chiles formuliert wurden, angemessene Leitlinien für den Aufbau dieser Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf einem festen Fundament bilden, das durch den Konsens der gesamten Region abgestützt wird und neben verschiedenen anderen Maßnahmen auf der Förderung des Vertrauens, der Zusammenarbeit und laufender Konsultationen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Verteidigung beruht, sowie auf koordiniertem Vorgehen in den jeweiligen internationalen Foren und auf Transparenz und der schrittweisen Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde,

sowie in der Erkenntnis, dass es die feste Absicht der Staaten Südamerikas ist, Maßnahmen zu verabschieden, die zu einer wirksamen und schrittweisen Begrenzung der Verteidigungsausgaben in der Region beitragen, mit dem Ziel, über mehr Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu verfügen, insbesondere um die aus den Militärhaushalten freigesetzten Mittel zur Bekämpfung der Armut einzusetzen, indem Gesundheits- und Bildungsprogramme und sonstige Sozialleistungen für die Einwohner vorangetrieben werden, unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der einzelnen Länder und ihres derzeitigen Ausgabestands,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Normen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten verankert

⁴⁸ Siehe CD/1011.

⁴⁹ Siehe CD/1678; siehe auch A/C.1/57/4, Anlage.

⁵⁰ A/55/375, Anlage I.

⁵¹ Siehe CD/1591.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ A/57/215.